

**Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten  
gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)**

**Verarbeitungstätigkeit:**

**Gesundheitsvorsorge für Kinder und Jugendliche**

**1 Kontaktdaten:**

<b>Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen</b>	<b>Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten</b>
Landkreis Prignitz vertreten durch den Landrat Christian Müller Berliner Str. 49 19348 Perleberg Tel.: +49 3876 713 0 E-Mail: <a href="mailto:info@lkprignitz.de">info@lkprignitz.de</a>	Landkreis Prignitz behördlicher Datenschutzbeauftragter Berliner Str. 49 19348 Perleberg Tel.: +49 3876 713 393 E-Mail: <a href="mailto:datenschutz@lkprignitz.de">datenschutz@lkprignitz.de</a>
<b>Innerhalb des Verantwortlichen zuständiger Bereich</b>	
Sachbereich: Gesundheitsamt des Landkreises Prignitz	

**2 Zweck und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung**

**2.1 Ihre Daten werden zu folgendem Zweck erhoben:**

Kinderärztliche Untersuchungen zur Prävention und Früherkennung von Krankheiten, Entwicklungsstörungen oder Behinderungen für Kinder vom 30. bis 42. Lebensmonat im Rahmen einer gruppenprophylaktischen Betreuung.

**2.2 Die Rechtsgrundlage, auf der Ihre Daten erhoben werden, ist:**

- § 6 BbgGDG (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz) i. V. m. Art. 6 DSGVO
- § 26 SGB V (Sozialgesetzbuch fünftes Buch)

**3 Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an:

**3.1 innerhalb des Verantwortlichen:**

Die Verarbeitung der Gesundheitsdaten wird ausschließlich von autorisierten Mitarbeitern des Gesundheitsamtes vorgenommen, die der Schweigepflicht unterliegen.

**3.2 Auftragsverarbeiter**

es findet keine Auftragsverarbeitung statt

**3.3 außerhalb des Verantwortlichen**

Anonymisierte Daten werden für eine Gesundheitsberichtserstattung und zur Erfüllung von Dokumentationspflichten an das Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (LAVG) weitergegeben.

**4 Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland**

Es findet keine Übermittlung an Drittländer statt.

**5 Vorgesehene Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien**

Sämtliche im Rahmen der unter 2.1 erhobenen personenbezogenen und Gesundheitsdaten sind gemäß § 16 Abs. 6 BbgGDG in der Regel zehn Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

**6 Automatisierte Entscheidungen**

In dem gesamten Verfahren finden keine automatisierten Entscheidungen statt. Ebenso wird kein Profiling gemäß Art. 22 DSGVO vorgenommen.

## **Informationsblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO (Datenschutzgrundverordnung)**

### **7 Betroffenenrechte**

Nach der DSGVO stehen Ihnen die Rechte gemäß der Artikel 15-18, 20, 21 und 71 zu:

- Recht auf Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten, Recht auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch gegen die Verarbeitung, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Das Recht auf Datenübertragbarkeit, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen dafür vorliegen,
- Das Recht, jederzeit die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht des Landes Brandenburg (LDA), Stahnsdorfer Damm 77, 14532 Kleinmachnow, anzurufen.

### **8 Widerrufsrecht bei Einwilligung**

Wenn Sie in die Datenerhebung durch den Verantwortlichen (siehe 1. Kontaktdaten) durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht berührt.

### **9 Pflicht zur Bereitstellung der Daten**

Nimmt Ihr Kind an der ärztlichen Untersuchung teil, ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten einschließlich von Gesundheitsdaten durch das Gesundheitsamt aufgrund gesetzlicher Dokumentationspflichten vorgeschrieben.

Eine Nichtbereitstellung der Daten hat daher zur Folge, dass Ihr Kind seinen gesetzlichen Anspruch auf eine kinderärztliche Untersuchung durch das Gesundheitsamt nicht wahrnehmen kann und gegebenenfalls die Voraussetzungen zur Erfüllung der Schulpflicht nicht erlangt werden.